

12/SN-339/ME

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Zahl: LAD-VD-859/81-1993

Eisenstadt, am 12.8.1993

Bundesgesetz, mit dem die Anlage
zum Fernmeldegebührengesetz ge-
ändert wird; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

Bezug: GZ 112437/III-25/93

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post-
und Telegraphenverwaltung
Postgasse 8
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 41	-GE/19- P3
Datum: 16. AUG. 1993	
19. Aug. 1993	
Verteilt	

H. Klausgruber

Zu der im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß §§ 34 ff Fernmeldegebührenordnung sind für die Überlassung und Instandhaltung von Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sowie von Querverbindungen und Abzweigleitungen monatliche Gebühren für Fernsprechstromwege (Zweidraht-Stromwege) zu leisten.

Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Regelung mit der im Entwurf vorgesehenen sieht wie folgt aus:

Derzeit: bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis zu
10 km - je 100 m - S 15,--

Geplant: bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis zu 5 km
- je km - S 220,--

- 2 -

Dies bedeutet, daß im Extremfall für eine Leitung von 100 m nunmehr S 220,-- anstatt bisher S 15,-- zu bezahlen wären.

Bei allem Verständnis für die grundsätzliche Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung wegen deutlicher Kostenunterdeckung bei Leitungslängen unter 50 km wird eine Verteuerung in dem geplanten Ausmaß und der Wegfall der Berechnung der Gebühr gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 Z 1 lit. a nach je angefangenen 100 m abgelehnt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

i.V. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 12.8.1993

- 1./ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.V. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

